

# Die Rechtsvorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet (Währungsreform vom 21. Juni 1948)

## 1. Die Rechtsgrundlagen und der Hauptinhalt der Währungsgesetze

**Rechtsgrundlagen** Die Neuordnung des Geldwesens in den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands („Währungsgebiet“) — also dem gegenwärtigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — beruht auf gleichlautenden Gesetzen der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen und den dazu von der Alliierten Bankkommission erlassenen Durchführungsvorschriften. Diese Gesetze und Verordnungen gelten nicht für den amerikanischen, den britischen und den französischen Sektor von Berlin, für die besondere Rechtsvorschriften ergingen, die in einigen wichtigen Punkten von den Bestimmungen für das Währungsgebiet abweichen.

Die Grundzüge der Währungsreform wurden danach unter alleiniger Verantwortung der Militärregierungen festgelegt. Deutsche Organe hatten nur einen sehr beschränkten Einfluß auf die Regelung einiger Spezialfragen. Ein besonderer Ausschuß des Wirtschaftsrats des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiets, bestehend aus je einem Abgeordneten der drei großen Parteien, sowie den unmittelbar beteiligten Direktoren des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, wurde von den Militärgouverneuren vor Erlass der grundlegenden Gesetze von den bereits feststehenden Grundzügen der Reform in Kenntnis gesetzt und zur Frage der Bemessung des Kopfbetrages sowie des Umwandlungssatzes für Altgeldguthaben und andere Reichsmarkschuldverhältnisse gehört. Den Auffassungen der deutschen Stellen wurde jedoch nur teilweise Rechnung getragen. Bei der Formulierung der Gesetzestexte, deren deutscher Wortlaut maßgebend ist, hat ein deutscher Sachverständigenausschuß mitgewirkt, der sich auch mit der Regelung technischer Einzelfragen befaßte. Die Sachverständigen wurden für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet von dem bereits erwähnten Ausschuß des Wirtschaftsrats und für die französische Zone von der Militärregierung berufen.

Die von der Alliierten Bankkommission erlassenen Durchführungsvorschriften sind — von wenigen Ausnahmen abgesehen — von der Währungsabteilung der Bank deutscher Länder im Benehmen mit den zuständigen Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets bzw. des Bundes und den Bankaufsichtsbehörden der Länder vorbereitet und vom Zentralbankrat der Alliierten Bankkommission zur Annahme empfohlen worden.

Deutsche gesetzgebende Stellen haben jedoch im Anschluß an die Neuordnung des Geldwesens Vorschriften für verschiedene, mit der Währungsreform eng verknüpfte Fragenbereiche erlassen. Dazu gehören beispielsweise die bisherigen Bestimmungen über den Lastenausgleich, den die Militärregierungen entgegen den deutschen Vorschlägen nicht unmittelbar mit der Währungsreform geregelt, sondern deutschen Organen übertragen haben, sowie das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (DM-Bilanzgesetz).

**Hauptinhalt der Währungsgesetze** In großen Zügen behandeln die Gesetze und Verordnungen zur Neuordnung des Geldwesens folgende Gegenstände:

- Außerkräftsetzung der Reichsmarkwährung und Einziehung der bisherigen Geldzeichen (WG: Präambel, §§ 1, 2, 8—12; 4., 7. und 9. DVO/WG; EG: § 4).
- Einführung der neuen Währungseinheit „Deutsche Mark“ (WG: §§ 1, 2; EG: § 1—5).
- Ausstattung der natürlichen und juristischen Personen mit neuem Geld (einschließlich der Umwandlung von Altgeldguthaben) (WG: §§ 6, 7, 15—17, 23; 1. DVO/WG (§ 8); 2., 8., 10. und 11. DVO/WG; UG: §§ 1—9; 1. DVO/UG (§ 1); 5., 8., 10., 12., 14., 25. und 35. DVO/UG; Festkontogesetz mit 1. bis 4. DVO).
- Umstellung der Reichsmarkschuldverhältnisse (ohne Altgeldguthaben) auf Deutsche Mark (WG: § 2; 6. und 9. DVO/WG; UG: Teil II; 3., 7., 13., 16., 28., 31. und 32. DVO/UG; 2. DVO zum Festkontogesetz).
- Finanzielle Reorganisation der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (UG: §§ 10—12, 24, 25; 1. DVO/UG (§ 1); 2. DVO/UG (Bankenverordnung); 3. DVO/UG (Versicherungsordnung); 6., 11., 15., 23., 24., 27., 29., 30., 31., 33., 34., 35., 36., 38. und 39. DVO/UG).
- Übergangs- und Anpassungsvorschriften verschiedenen Inhalts, z.B. zur Behandlung schwebender Zahlungen und Lieferverträge, zur Lohnnachzahlung in bestimmten Fällen, zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit den deutschen Gebieten außerhalb des Währungsgebiets.

**Die neue DM-Währung** Als neue Währungseinheit wurde mit Wirkung vom 21. Juni 1948 die „Deutsche Mark“, eingeteilt in hundert „Deutsche Pfennige“, eingeführt. Die Bank deutscher Länder erhielt für das Währungsgebiet das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten und Münzen, die auf Deutsche Mark oder Pfennige lauten und alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind. Die für die Einführung der neuen Währung erforderlichen Banknoten wurden ihr von der amerikanischen Militärregierung übergeben.

Der Umlauf von Noten und Münzen der Bank ist durch das Emissionsgesetz (§ 5) auf 10 Milliarden Deutsche Mark begrenzt. Zur Überschreitung dieser Umlaufgrenze bedarf es eines mindestens mit Drei-Viertel-Mehrheit gefaßten Beschlusses des Zentralbankrats der Bank deutscher Länder sowie der Zustimmung von mindestens sechs Ländern des Bundesgebiets.

## 2. Ausstattung der natürlichen und juristischen Personen mit DM

**Umwandlungssatz** Natürliche und juristische Personen im Währungsgebiet erhielten als Ersatz für ihre mit Wirkung vom 21. Juni 1948 verfallenen Reichsmarkbestände (einschließlich Bankguthaben) eine Ausstattung in Deutscher Mark, die sich nach dem Betrag des abgelieferten alten Geldes und der bei Geldinstituten des Währungsgebiets unterhaltenen Reichsmarkguthaben („Altgeldguthaben“) richtete. Zunächst war ein Umwandlungssatz von DM 10 für je RM 100 vorgesehen, von dem die Hälfte (DM 5 für je RM 100) auf einem Festkonto gesperrt blieb. Aus der Umwandlung waren infolgedessen nur 5 v.H. der Altgeldguthaben in Deutscher Mark frei verfügbar. Drei Monate später annullierte das Festkontogesetz jedoch noch 70 v.H. der Guthaben auf dem Festkonto, so daß sich der Umwandlungssatz auf DM 6,50 für je RM 100 verminderte. Davon durften DM 0,50 nur für den Erwerb von bestimmten, jeweils bekanntzumachenden, neu emittierten Wertpapieren verwendet werden; die für diesen Zweck gesperrten Beträge wurden für den Inhaber auf besonderen „Anlagekonten“ gebucht. Vor Umwandlung größerer Altgeldguthaben in Neugeldguthaben war eine finanzamtliche Nachprüfung der Altgeldguthaben vorgesehen, um die Umwandlung zu Gunsten von Schwarzhändlern und Spekulanten zu verhindern oder zu erschweren und um bisher unsteuerter gebliebene Vermögensvorteile oder Gewinne zu erfassen. Altgeldguthaben, die von ihren Inhabern nicht nach den Vorschriften der Währungsgesetze ordnungsgemäß angemeldet wurden, sind verfallen.

**Kopf- und Geschäftsbeträge** Um die Bevölkerung und Wirtschaft sofort bei Inkrafttreten der neuen Währung für die unmittelbaren Zahlungsbedürfnisse mit Bargeld zu versorgen, wurden in den ersten Tagen nach der Währungsreform Vorschüsse auf die aus der Umwandlung der Altgeldguthaben entstehenden DM-Guthaben ausbezahlt. Die natürlichen Personen erhielten einen Kopfbetrag in Höhe von DM 60, von denen aus technischen Gründen allerdings DM 20 erst zwei Monate später vergütet werden konnten. Die juristischen Personen sowie Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe erhielten einen Geschäftsbetrag, dessen Höhe sich nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer richtete und DM 60 je Arbeitnehmer betrug. Aus sozialen Erwägungen wurden die Inhaber kleiner Altgeldguthaben in der Weise bevorzugt, daß ihnen der Kopf- und Geschäftsbetrag auch dann gewährt wurde, wenn ihre Ansprüche aus der Umwandlung von Altgeldguthaben niedriger waren als der Kopf- oder Geschäftsbetrag; in diesen Fällen konnte günstigstenfalls eine Umwandlung von RM 1 in DM 1 stattfinden.

Die Behandlung von Kopf- und Geschäftsbeträgen als Vorschüsse auf die Ansprüche des Empfängers aus der Umwandlung von Altgeldguthaben und deren finanzamtliche Nachprüfung bedingten die Zusammenfassung aller Altgeldguthaben einer Familie oder eines Unternehmens bei einem Geldinstitut (Abwicklungsbank) und komplizierten das Verfahren für die Anmeldung und Umwandlung der Alt-

geldguthaben beträchtlich. Dies führte dazu, daß sich die technische Umstellung der Altgeldkonten über viele Monate bis zum Frühjahr 1949 hinauszögerte und — in allerdings nur wenigen Fällen — auch heute noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Der Einstrom des neuen Geldes in die Volkswirtschaft auf Grund der gesetzlichen Geldschöpfung erfolgte also in einem von verwaltungsmäßigen Gegebenheiten bestimmten Tempo und war einer zeitlichen Lenkung durch das Zentralbanksystem oder andere Stellen entzogen.

**Sonderregelung für die öffentliche Hand und die Geldinstitute** Der allgemeine Umwandlungssatz von DM 6,50 für RM 100 fand keine Anwendung auf die Altgeldguthaben der Gebietskörperschaften, der Eisenbahn- und Postverwaltungen, der Militärregierungen und der Geldinstitute. Die Altgeldguthaben dieser Rechtsträger — und ebenso auch die des alten Deutschen Reichs und einer Reihe von dessen Einrichtungen sowie der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Organisationen — sind mit dem 21. Juni 1948 erloschen. Die Länder und Gemeinden erhielten dafür eine „Erstaussstattung“ in Höhe ihrer durchschnittlichen Monatseinnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Währungsreform. Für die Eisenbahn- und Postverwaltungen betrug die Erstaussstattung nur eine halbe durchschnittliche Monatseinnahme. Die Erstaussstattungen der Militärregierungen wurden von diesen selbst festgesetzt. Für die Geldinstitute wurde ein besonderes Verfahren zur Deckung ihrer gesamten Verbindlichkeiten aus der Währungsumstellung angewandt (vgl. unten Abschnitt 4).

**Umwandlung bei Ausländern usw.** Hinsichtlich der Umwandlung von Altgeldguthaben bestanden keine Sondervorschriften für Ausländer. Lediglich die Angehörigen der Besatzungsmächte und solche Personen, deren Befugnisse unmittelbar mit der Besatzung verknüpft waren, hatten ihr Altgeld nach besonderen Richtlinien bei den Zahlstellen der Militärregierungen in Deutsche Mark umzutauschen. Für ausländische Stellen, die der deutschen Steuergesetzgebung nicht unterliegen (in erster Linie als Konsulate und Vertreter auswärtiger Regierungen), wurde die Umwandlung der Altgeldguthaben in Deutsche Mark von der Alliierten Bankkommission im Einzelfall vorgeschrieben. Diese hielt sich dabei jedoch ausnahmslos an die allgemein gültigen Sätze. Die in Lagern untergebrachten verschleppten Personen wurden bei der Umwandlung ihrer Altgeldguthaben grundsätzlich ebenso behandelt wie die deutsche Bevölkerung.

### 3. Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten

**Umstellungssatz** Grundsätzlich wurden alle RM-Verbindlichkeiten einer Umstellung von RM 10 auf DM 1 unterworfen. Obwohl danach ursprünglich eine Übereinstimmung mit der Umstellungsrate für Altgeldguthaben bestand, wurde an diesem Satz auch nach der Streichung eines Teils der Festkonto-Guthaben festgehalten. Lediglich in bestimmten Fällen, in denen davon ausgegangen werden konnte, daß der Schuldner den geschuldeten Reichsmarkbetrag wegen der Art der Schuldverhältnisse als Guthaben bei einem Geldinstitut gehalten hatte (Verwahrung, Hinterlegung, Geschäftsbesorgung), wurde die RM-Verbindlichkeit nachträglich in Anpassung an die Vorschriften des Festkontogesetzes auf DM 6,50 für RM 100 herabgesetzt. Von der Umstellung auf DM 1 für RM 10 wurden ausgenommen die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen — wie z.B. Löhne, Gehälter, Mieten, Pachtzinsen, Altenteile, Renten (auch Sozialversicherungsrenten, dagegen nicht Renten der Privatversicherung), Pensionen — ferner Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten u. ä. m. sowie Verbindlichkeiten aus Kauf- und Werkverträgen, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht erbracht war; in allen diesen Fällen wurde die Reichsmarkverbindlichkeit im Verhältnis von DM 1 für RM 1 umgestellt; sie unterliegt jedoch insoweit in der Regel einer Herabsetzungsmöglichkeit im Vertragshilfefverfahren.

**Privatversicherung und Bausparkassen** Dagegen fand der normale Umstellungssatz von DM 10 für RM 100 fast ausnahmslos Anwendung auf Ansprüche gegen die Privatversicherungen und Bausparkassen. Nur bei reinen Risikoversicherungen (bei denen kein Deckungsstock gebildet wird) erfolgte eine Umstellung der Versicherungssummen im Verhältnis von DM 1 für RM 1. Nachträglich wurde jedoch auch für Rentenzahlungen aus der Unfallversicherung sowie für Leistungen aus der Haftpflichtversicherung wegen Personenschäden eine Umstellung in Höhe von DM 1 für RM 1 festgesetzt.

**Nicht umgestellte Reichsmarkverbindlichkeiten** Reichsmarkverbindlichkeiten der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Organisationen sowie des Deutschen Reiches und gewisser anderer Rechtsträger, deren Stellung unmittelbar mit dem Reich verbunden war, werden im Gegensatz zu ihren Reichsmarkforderungen überhaupt nicht auf DM umgestellt und können infolgedessen nicht mehr erfüllt werden. Sie sind zwar nicht formell erloschen, werden jedoch praktisch bis auf weiteres so behandelt, als ob sie erloschen wären.

**Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Ausländern** Die Umstellung der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen erfuhr eine besondere Regelung. Die Umstellung bleibt in der Schwebe, wenn der Gläubiger der Anwendung der Vorschriften des Umstellungsgesetzes bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen hat oder wenn er die Annahme einer gemäß diesen Vorschriften angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert. Wenn der Gläubiger auf sein Recht gegenüber dem Schuldner verzichtet, gelten auch für die Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen die Vorschriften des Umstellungsgesetzes. Das dem Gläubiger eingeräumte Recht, die Umstellung seiner Reichsmarkforderungen in der Schwebe zu halten, bezieht sich nicht auf Einlagen bei Geldinstituten. Der Widerspruch oder die Ablehnung einer Leistung seitens des ausländischen Gläubigers bewirkt, daß der Gläubiger keine Ansprüche aus seiner Reichsmarkforderung geltend machen kann, solange das Schicksal solcher Forderungen nicht endgültig geregelt ist. Für den Schuldner bedeutet der Schwebezustand, daß er zunächst keine Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis zu erfüllen hat. Für den Fall, daß er später mehr zu zahlen hat, als er nach dem Umstellungsgesetz zu leisten haben würde, wird ihm jedoch bereits im Umstellungsgesetz ein Befreiungsanspruch gegenüber dem Land eingeräumt. Die Vermögensrechnung des Schuldners wird also nicht davon berührt, daß sich seine Verbindlichkeit gegenüber einem Angehörigen der Vereinten Nationen noch in der Schwebe befindet und er nicht weiß, wie sie auf DM umgestellt wird. Diese Regelung gilt nur für Reichsmarkverbindlichkeiten; Verbindlichkeiten in fremder Währung werden durch das Umstellungsgesetz weder erfaßt, wenn der Gläubiger ein Angehöriger der Vereinten Nationen ist, noch wenn es sich um einen anderen ausländischen oder um einen inländischen Gläubiger handelt.

**Umstellung der Grundpfandrechte** Die lange Zeit offen gebliebene Frage der Umstellung der Grundpfandrechte ist in der am 1. November 1949 in Kraft getretenen 40. DVO/UG geregelt worden. Danach richtet sich die Umstellung eines Grundpfandrechts in der Regel nach der Umstellung der durch das dingliche Recht gesicherten Forderung. Das gilt jedoch nicht für Höchstbetragshypotheken und ihnen wirtschaftlich gleichstehende Grundschulden sowie für Pfandrechte von Angehörigen der Vereinten Nationen: In diesen Fällen wird das dingliche Recht ohne Rücksicht auf den für die persönliche Forderung geltenden Umstellungssatz im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt. Dieses Umstellungsverhältnis gilt ferner für Eigentümerhypotheken und Eigentümergrundschulden sowie in allen Fällen, in denen die gesicherte Forderung nicht auf Deutsche Mark umgestellt wird, insbesondere also für Grundschulden, die zur Sicherung einer Forderung in ausländischer Währung bestimmt wird. Hinter den Grundpfandrechten, die nach der in der 40. DVO/UG getroffenen Regelung im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt werden, entstehen nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich Umstellungsgrundschulden der öffentlichen Hand in Höhe von neun Zehnteln der durch das umgestellte Recht nur zu einem Zehntel ausgefüllten Rangstelle.

### 4. Die Reorganisation der Banken

**Bilanzausgleich** Mit dem Ziel einer möglichst schnellen Wiederherstellung eines normal funktionierenden Geldwesens und einer Sicherung der umgestellten Einlagen haben die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens auch Vorsorge getroffen, daß die Geldinstitute vom ersten Tage der DM-Währung an eine ausgeglichene Bilanz und ein gewisses Eigenkapital hatten. Zu diesem Zweck wurde festgelegt, wie die Verbindlichkeiten der Institute aus der Neuordnung des Geldwesens zuzüglich eines bestimmten Betrages als Eigenkapital gedeckt werden. Für die Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wurden analoge Bestimmungen erlassen.

Die Geldinstitute hatten nach den Vorschriften der Währungsgesetze zur Ausstattung der Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlichen Hand mit neuem Geld ihren Kunden Guthaben in Deutscher Mark einzuräumen. Neben diesen Verbindlichkeiten durch die gesetzliche Geldschöpfung blieben die sonstigen Verbindlichkeiten der Geldinstitute bestehen, wenn diese auch in der Regel (ausgenommen insbesondere Valutaverbindlichkeiten) auf ein Zehntel ihres ursprünglichen Reichsmarknennwerts herabgesetzt wurden. Andererseits waren den Geldinstituten alle in ihrem Besitz befindlichen Zahlungsmittel aus der Reichsmarkzeit (mit Ausnahme der abgewerteten Kleingeldzeichen), ihre Ansprüche gegen das Reich und ihre Guthaben bei anderen Geldinstituten verfallen. Weitere Einbußen waren durch die Wertminderungen von Hypotheken auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken, durch Verlust der Verfügungsmöglichkeiten über

ihre Aktiva außerhalb des Währungsgebiets und die Beschlagnahme des gesamten Auslandsvermögens eingetreten. Die vor der Währungsreform ohnehin stark zurückgegangenen Debitoren wurden auf den zehnten Teil ihres Reichsmarkennbetrages umgestellt. Infolgedessen wären die Institute nur in ganz wenigen Ausnahmefällen in der Lage gewesen, ihre Verbindlichkeiten in Deutscher Mark bilanzmäßig zu decken — ganz abgesehen von dem zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung als Haftungsunterlage erforderlichen Minimum an eigenen Mitteln. Den Instituten mußte deshalb zum Ausgleich ihrer durch andere Aktiva nicht gedeckten Verbindlichkeiten und zwecks Ausstattung mit einem angemessenen Eigenkapital ein Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand gewährt werden.

**Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand** Die Ausgleichsforderung ist eine Schuldbuchforderung gegen das Land, in dem das Institut seinen Sitz hat (bei der Bank deutscher Länder und der Postsparkasse gegen den Bund — vorher gegen das frühere Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebiets). Sie wird in der Regel mit 3% jährlich verzinst; bei Ausgleichsforderungen, die zur Deckungsmasse für Schuldverschreibungen von Realkreditinstituten gehören, beträgt der Zinssatz 4 1/2% und bei Ausgleichsforderungen von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen 3 1/2%. Die Tilgung ist bisher nur für denjenigen Teil der Ausgleichsforderungen geregelt, der auf die in der Umstellungsrechnung rückstellungsfähigen Umstellungskosten entfällt. Die Ausgleichsforderungen sind nur zwischen Geldinstituten handelbar und beliehbar. Sie dürfen nur zum Nennwert übertragen und bilanziert werden. Die Ausgleichsforderungen haben also einen Zwangskurs, der gleichzeitig ihre Verwendungsmöglichkeit beschränkt. Deshalb spielen die Ausgleichsforderungen als Refinanzierungsinstrument für die Geldinstitute vorläufig nur im Verkehr mit den Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder eine Rolle. Die Landeszentralbanken und die Bank deutscher Länder haben das Recht, eine angekaufte Ausgleichsforderung dem Veräußerer wieder zurückzugeben, wenn dessen Liquiditätslage dies zuläßt. Nach dem Stand von Ende 1949 beläuft sich der Gesamtbetrag an Ausgleichsforderungen im Währungsgebiet auf etwa DM 16 Mrd.; davon befinden sich gut DM 13,5 Mrd. bei Geldinstituten und der Rest bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen.

**Umstellungsrechnung** Für die Ermittlung der ihnen zustehenden Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand haben die Geldinstitute eine „Umstellungsrechnung“ aufzumachen, in die alle Verbindlichkeiten und Aktiven einzustellen sind, die aus der Währungsreform unmittelbar hervorgehen. Die „Bankenverordnung“ und die „Richtlinien der Bank deutscher Länder für die Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute“ enthalten die erforderlichen Bestimmungen für die Posten, die in der Umstellungsrechnung zu berücksichtigen sind, und über ihre Bewertung. Die Geldinstitute haben auch alle Valutaverbindlichkeiten zu bilanzieren, obwohl nach den derzeitigen Devisenvorschriften noch keine Möglichkeit besteht, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Für die Bewertung in Deutscher Mark wurden der von der JEIA festgesetzte jeweilige Umrechnungskurs für den Dollar in DM (DM 3,30 und nach der Abwertung DM 4,20) und die Kurse der übrigen Währungen gegenüber dem Dollar zugrundegelegt. Die Umstellungsrechnung wird zunächst nur vorläufig abgeschlossen und kann infolgedessen laufend berichtet und ergänzt werden. Soweit nach der Umstellungsrechnung die Aktiven nicht ausreichen, um die Passiven zu decken, erhält das Geldinstitut eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand, die vom Schuldner nach Prüfung und Bestätigung der Umstellungsrechnung durch die Bankaufsichtsbehörde in ein Schuldbuch einzutragen ist. Die Umstellungsrechnung bildet zugleich die Grundlage für die DM-Eröffnungsbilanz der Geldinstitute.

**Eigenkapital** In die Umstellungsrechnung der Geldinstitute ist auf der Passivseite auch ein Posten als vorläufiges Eigenkapital einzustellen. Dieses wurde ursprünglich auf 5 v.H. der auf Deutsche Mark umgestellten bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten oder — allerdings nur für einen begrenzten Kreis von Instituten — auf 10 v.H. des alten Reichsmarkkapitals festgesetzt, wobei das Institut die für sich günstigere Regelung wählen durfte. Nach langen Bemühungen ist es gelungen, die Ausstattung der Geldinstitute mit Eigenkapital wesentlich zu verbessern, da sich die zunächst vorgesehene Ausstattung mit eigenen Mitteln besonders auch im Hinblick auf das inzwischen erheblich angewachsene Geschäftsvolumen als viel zu gering erwiesen hatte: Nach der 36. DVO/UG können die Geldinstitute als vorläufiges Eigenkapital wahlweise 7,5 v.H. — öffentlich-rechtliche Institute, für die ein Gewährsträger haftet, 4,5 v.H. — ihrer sich auf den 21. Juni 1948 ergebenden Verbindlichkeiten oder 10 v.H. des alten Reichsmark-Eigenkapitals (für die ersten RM 300.000 des Reichsmark-Eigenkapitals: 20 v.H.) in die Umstellungsrechnung einsetzen; die Beschränkung dieser Klausel auf einen kleinen Kreis von Instituten ist weggefallen. Unter bestimmten Bedingungen kann statt 10 v.H. auch ein höherer Prozentsatz für die Umstellung des alten Reichsmarkkapitals (bis zu 20 v.H.) als vorläufiges DM-Eigenkapital in die Umstellungsrechnung eingestellt werden.

**Verlagerte Geldinstitute** Besondere Schwierigkeiten bereitet die Anwendung der umstellungsrechtlichen Vorschriften auf Geldinstitute, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebiets haben. Diese Schwierigkeiten wurden noch dadurch verstärkt, daß eine Reihe von Instituten im Zuge der Kriegshandlungen, der Besetzung oder der Zonentrennung nach dem Westen ausgewichen war, ohne daß diese Institute rechtlich in der Lage gewesen wären, ihren Sitz dorthin zu verlegen. In einigen Fällen hatten Geschäftsstellen solcher Institute ihre bankgeschäftliche Tätigkeit im Währungsgebiet mit Zustimmung der zuständigen Organe der Besatzungsmacht und der deutschen Verwaltung endgültig oder vorübergehend wieder aufgenommen; in der Mehrzahl der Fälle waren sie jedoch nur zur Verwaltung ihrer Vermögenswerte im Währungsgebiet zugelassen. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen allen beteiligten deutschen Dienststellen konnte der Alliierten Bankkommission der Entwurf einer Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets zur Abnahme empfohlen werden, die als 35. DVO zum Umstellungsgesetz am 1. Oktober 1949 in Kraft getreten ist. Danach gelten die Geldinstitute mit Sitz im Währungsgebiet für den Geschäftsbereich ihrer Zweigniederlassungen außerhalb des Währungsgebiets nicht als „Geldinstitute im Währungsgebiet“. Umgekehrt gelten Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Währungsgebiets für den Geschäftsbereich ihrer Zweigniederlassungen im Währungsgebiet auch als „Geldinstitute im Währungsgebiet“. Die Verordnung sieht ferner vor, daß Geschäftsstellen, die von Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Währungsgebiets bereits vor dem 21. Juni 1948 im Währungsgebiet betrieben wurden, unter gewissen Umständen als in das Währungsgebiet „verlagerte Niederlassungen“ anerkannt werden können. Die Anerkennung hat die Wirkung, daß das Geldinstitut insoweit als Geldinstitut im Währungsgebiet gilt; insbesondere erhält es damit auch Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung. Voraussetzung für die Anerkennung, die auf Vorschlag der Bank deutscher Länder von der für den Ort der Niederlassung zuständigen Bankaufsichtsbehörde ausgesprochen wird, ist, daß die Niederlassung oder eine für sie im Währungsgebiet tätige Verwaltungsstelle von der Militärregierung oder einer dazu befugten deutschen Behörde zur bankgeschäftlichen Tätigkeit oder zur Verwaltung von Vermögenswerten im Währungsgebiet zugelassen war; ferner muß ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis für die Durchführung oder Wiederaufnahme der bankgeschäftlichen Tätigkeit des Geldinstituts oder ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten vorliegen; schließlich müssen die Vermögenswerte des Geldinstituts im Währungsgebiet ausreichen, um einen wesentlichen Teil seiner Verbindlichkeiten zu decken.

Die Verordnung regelt vor allem auch, inwieweit solche Geldinstitute im Währungsgebiet für ihre Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können. Es gilt der Grundsatz, daß Geldinstitute im Währungsgebiet vorbehaltlich einer gesamtdeutschen Regelung für die von ihren Niederlassungen außerhalb des Währungsgebiets eingegangenen Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden können. Für verlagerte Niederlassungen von Geldinstituten wird darüber hinaus bestimmt, daß nur Verbindlichkeiten gegenüber Einnwohnern im Währungsgebiet erfüllt zu werden brauchen. Eine Sonderregelung wird lediglich für Verbindlichkeiten gegenüber Personen mit Sitz im Ausland getroffen. Für diese kann das Geldinstitut auch in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindlichkeit von einer Niederlassung außerhalb des Währungsgebiets eingegangen wurde, jedoch nur insoweit, als die ihm als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet angelegt waren oder — falls dies nicht feststellbar ist oder dem Geldinstitut keine Gegenwerte zugeflossen sind — in dem Verhältnis, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem Zusammenbruch die Vermögenswerte im Währungsgebiet zu dem Gesamtvermögen des Geldinstituts standen.

**Offene Probleme** Nachdem um die Jahreswende auch die im DM-Bilanzgesetz vorgesehenen Sonderregelungen für Geldinstitute in Bezug auf die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse im Wege von Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz (42., 43. und 44. DVO/UG) getroffen worden sind, kann die Gesetzgebung über die Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet als im wesentlichen abgeschlossen angesehen werden. Offen geblieben sind nur noch einige technische Probleme und Spezialfragen (z.B. Umstellungsrechnung der Großbanken und Umstellungsrechnung der Postscheckämter und Postsparkassen).

Dagegen harrt der Lastenausgleich, bei dem auch Währungsgewinne und Währungsverluste berücksichtigt werden sollen, noch einer abschließenden gesetzlichen Regelung.